



Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister

Vorlage Nr.: SG/614/2025
Sachbearbeiter Oliver Moje

Vorlage		Datum: 03.11.2025 Aktenzeichen: Status: öffentlich		
Termin	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
13.11.2025	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsförderung			
25.11.2025	Samtgemeindeausschuss			
09.12.2025	Samtgemeinderat			

Antrag auf Änderung der Richtlinie der Samtgemeinde Tarmstedt zur Gewährung von Zuweisungen für den Bau oder die Sanierung von Sportstätten

Die Samtgemeinde Tarmstedt unterstützt ihre Mitgliedsgemeinden im Bereich der Sportförderung durch die Gewährung von Zuschüssen für Bau- und Sanierungsmaßnahmen der ortsansässigen Breitensportvereine. Dies ist als freiwillige Leistung anzusehen, da die Gemeinden grundsätzlich für die örtliche Sportförderung zuständig sind.

Die Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen für den Bau oder die Sanierung von Sportstätten beruht auf einem Samtgemeinderatsbeschluss vom 10.02.1999 und wurde zuletzt am 12.12.2023 geändert. Die CDU/NSGT/FDP-Fraktion der Samtgemeinde Tarmstedt beantragt nun mit Antrag vom 31.10.2025 die Änderung der Richtlinie in Hinblick auf die Koppelung der Zuschusshöhe an die Bewilligung von Zuschüssen anderer Zuschussgeber. Der Antrag ist als Anlage der Vorlage beigelegt.

In der Richtlinie der Samtgemeinde Tarmstedt zur Gewährung von Zuweisungen für den Bau oder die Sanierung von Sportstätten ist unter Punkt 3 „Fördervoraussetzungen“ festgeschrieben, dass die „Förderung der Baumaßnahme durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) in zumindest gleicher Höhe“ erfolgen muss.

Der direkte Bezug auf die Förderung des Landkreises Rotenburg (Wümme) stellt die Absicherung der Förderwürdigkeit und der zu gleichen Teilen getragenen Förderhöhe des Bauvorhabens dar.

Die Sportstättenförderung wurde im Landkreis Rotenburg (Wümme) viele Jahre lang zu gleichen Teilen durch den Landessportbund (20%), den Landkreis (20%), die Standortgemeinde (20%) und die Samtgemeinde (20%) getragen. Die übrigen 20% verblieben als Eigenanteil auf Seiten der Vereine. Seitdem der Landessportbund seinen Anteil auf 30% erhöht hat, um den Eigenanteil der Vereine auf 10% zu senken, ergibt sich auf Seiten des Landkreises die Situation, dass er, seiner entsprechenden Richtlinie folgend, nur noch in Höhe des Eigenanteils der Vereine fördert, somit 10%. Dies führt zu einer Finanzierungslücke von 30%, wenn der kommunale Anteil (Gemeinde und Samtgemeinde) an die Höhe der Förderung des Landkreises gekoppelt bleibt.

Eine Erhöhung des Anteils der Samtgemeinde ist, der Samtgemeinderichtlinie unter 4. „Förderhöhe und Zweckbindung“ folgend, nicht vorgesehen. Somit käme nur die Erhöhung des Anteils der Gemeinde auf 30% in Betracht. Da die Gemeinden in der Vergangenheit aber immer, der Samtgemeinderichtlinie folgend, 20% der Investitionssumme übernommen haben, um der gleichteiligen Finanzierung zu folgen, bliebe die Finanzierungslücke unter den dargestellten Bedingungen erhalten. Auf das Innenverhältnis zwischen Gemeinde und Samtgemeinde bzgl. des erhöhten Anteils (5%) der Samtgemeinde gegenüber den Gemeinden, welche nicht Schulstandort sind, wird aufgrund der fehlenden Relevanz nicht eingegangen.

Da dem Antrag entsprechend eine angespannte Haushaltslage des Landkreis Rotenburg (Wümme) eine weitere Absenkung oder völlige Streichung der Sportstättenförderung zufolge haben könnte, wird beantragt, den in Absatz 2 der Vorlage genannten Passus der Samtgemeinde-Förderrichtlinie zu streichen, um samtgemeindeseits in Zukunft unabhängig von der Höhe der Landkreisförderung weiterhin 20% der Kosten bezuschussen zu können.

Aus Sicht der Verwaltung hat die Streichung der Regelung keine Auswirkungen auf die Zuschusshöhe der Samtgemeinde an die Gemeinden, sodass eine Umsetzung keine absehbaren Folgen oder Nachteile für die Samtgemeinde haben dürfte.

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt den Satz „Förderung der Baumaßnahme durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) in zumindest gleicher Höhe“ unter Punkt „3. Fördervoraussetzungen“ aus der Richtlinie der Samtgemeinde Tarmstedt zur Gewährung von Zuweisungen für den Bau oder die Sanierung von Sportstätten ersatzlos und rückwirkend zum 14.10.2025 zu streichen.

Anlage(n)

- 251103 Richtlinie der Samtgemeinde Tarmstedt zur Gewährung von Zuweisungen für den Bau oder die Sanierung von Sportstätten -Entwurf-
- Antrag Anpassung Sportstättenförderung